

Alte Fassung des Flächennutzungsplanes M. 1/5000

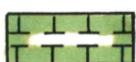


79. Änderung des Flächennutzungsplanes M. 1/5000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

 FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 9 BauGB)

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 10 BauGB)

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

 WALLHECKEN UND WINDSCHUTZHECKEN (§ 5 ABS. 6 BauGB)

 FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 9 BauGB)

DIESER ENTWURF ZUR 79.ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 5.4.2001 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 04.05.2001 ÖFFENTLICH BEKANTT GEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 04.05.2001

DER BÜRGERMEISTER

IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 79.ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 20.9.2001 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 20.09.2001

DER BÜRGERMEISTER

IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR 79.ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 15.10.2001 BIS 19.11.2001 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 19.11.2001

DER BÜRGERMEISTER

IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESE 79. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 14.2.2002 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 14.02.2002

BÜRGERMEISTER

DIESE 79.ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BauGB MIT VERFÜGUNG VOM 13.02.2002 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 13.02.2002

DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

IM AUFTRAG

Regierungsbaudirektor

DIE GENEHMIGUNG DIESER 79. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BauGB UND § 14 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 25.11.1999 MIT WIRKUNG VOM 05.07.2002 ÖFFENTLICH BEKANTT GEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 05.07.2002

DER BÜRGERMEISTER

IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 7 UND 41 Abs. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANTTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 1 - 7 UND § 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANTTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.90 (BGBl. I S. 58)

79. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ALS PARALLELVERFAHREN ZUM AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN NR. 9.04 "GRONHORST I"

WARENDORF, DEN 01.12.2000

(STUKE) STÄDT. OBERBAURAT

